Asbest in der Planung

Ausgefüllt am:

Ausgefüllt von:

für Objekt:

**Asbest in der Planung und Projektleitung**

| Pos. | Beschreibung |  | Bemerkung |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Ist das Gebäude älter als 1990?  Asbest wurde 1990 verboten, mit Übergangsfrist bis 1995 für Faserzementrohre, Flanschdichtungen und dynamische Packungen. | ja  nein |  |
|  | Wenn älter als 1990: Wurde bereits eine Asbest-/Bauschadstoff-Expertise ausgeführt?  Bei grösseren Umbauten braucht es eine professionelle Expertise. Bei kleinen Arbeiten selbst Probe nehmen und analysieren lassen. | ja  teilweise  nein |  |
|  | Wenn nicht: Muss der Unternehmer die Expertise veranlassen?  Bei bewilligungspflichtigen Umbauten *muss* der Bauherr eine Expertise ausführen lassen. | ja  nein |  |
|  | Ist die Asbest-Expertise vollständig  Betreffen sie den umzubauenden Teil? Nicht älter als ca. 3 Jahre? Wenn nicht: wer vervollständigt die Expertise? | ja  nein |  |
|  | Braucht es für die Arbeiten einen Suva-anerkannten Asbest-Sanierer?  Siehe Liste «Übersicht der Massnahmen» oder Suva-Factsheets / -Merkblätter | ja  nein |  |
|  | Wenn ja: Sind die Aufgaben klar und die Verantwortung vertraglich geregelt?  I.A. ist es einfacher, wenn der Sanierer direkt vom Bauherrn engagiert wird. | ja  teilweise  nein |  |
|  | Wenn nein: Sind die Mitarbeitenden genügend instruiert und ausgerüstet, um die Arbeiten auszuführen? | ja  teilweise  nein |  |
|  | Werden Abfälle, die asbesthaltiges Material enthalten, fachgerecht zwischengelagert und entsorgt? | ja  teilweise  nein |  |